

Globale Richtlinie für die Abgabe von Meldungen

Stand: 05.03.2024

Veröffentlichung: 01.12.2022

Update: 15.02.2023 (lokale Besonderheit Kanada)

Update: 04.12.2023 (lokale Besonderheit Spanien)

A. Allgemeine Dokumenteninformation

1. Zweck und Kontext des Dokuments

Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist Teil der Wertestruktur der Refratechnik und Grundvoraussetzung für den unternehmerischen Erfolg und ein faires Miteinander. Im Einklang mit dem Refratechnik Leitbild *„Unsere Geschäftstätigkeiten sind dadurch vorgegeben, was legal ist, aber noch viel mehr dadurch, was richtig ist“*, ist es Refratechniks Anspruch das Richtige zu tun.

Mit dieser gruppenweiten Richtlinie will Refratechnik Regelungen erlassen, die für die Meldung von Missständen gelten sollen und schafft somit einen transparenten und fairen Umgang damit.

Die vorliegende Richtlinie soll für ein betriebliches Umfeld sorgen, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigt werden, inakzeptables Verhalten innerhalb der Gruppe zu melden, um so Schaden von Refratechnik, den Beschäftigten und Geschäftspartnern abzuwenden. Inakzeptables Verhalten bezieht sich auf alle Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit oder mit Auswirkungen auf die Arbeit, die für Refratechnik und/ oder die Mitarbeiter schädlich oder gefährlich sind oder sein können. Das umfasst insbesondere solche Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen Gesetze und Rechtsvorschriften, einen Verstoß gegen interne Vorschriften darstellen, oder auch solche Verhaltensweisen, die unethisch sind. Dabei findet diese gruppenweite Richtlinie u.a. auf folgende Sachverhalte Anwendung:

- Bestechungs- und Korruptionsvorfälle
- Kartellrechtliche Verstöße
- Missbrauch vertraulicher Kunden- und Unternehmensdaten
- Bilanzfälschungen
- Fälle von Untreue, Betrug und/ oder Unterschlagung
- Fälle von Belästigung
- Mobbing
- Sonstige Vorkommnisse, die Risiken oder Schaden für die Refratechnik beinhalten können

2. Regelungsrahmen und Geltungsbereich

Die gruppenweite Regelung gilt für alle Mitarbeiter der Refratechnik Gruppe unabhängig vom Aufgaben- oder Tätigkeitsfeld. Meldungen können auch von sonstigen Dritten abgegeben werden.

B. Ablauf Abgabe einer Meldung

1. Whistleblowing-Plattform

Refratechnik wird ab dem 01.01.2023 eine Online-Plattform (im Folgenden „Plattform“ genannt) zur Verfügung stellen, auf der Informationen zu bei Refratechnik begangenen oder bevorstehenden inakzeptablen Verhalten im Sinne von A. 1. mitgeteilt werden können.

Die Plattform wird im Auftrag von Refratechnik von der eagle Isp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Neustädter Neuer Weg 22, 20459 Hamburg betrieben, die als Meldestelle im Sinne dieser Richtlinie fungiert.

Die Plattform wird sowohl im RefraNET, als auch auf der Refratechnik Homepage zur Verfügung gestellt.

2. Meldung von inakzeptablem Verhalten

Hat ein Mitarbeiter den Verdacht, dass ein inakzeptables Verhalten im Sinne von A. 1. aufgetreten ist, oder wahrscheinlich auftreten wird, sollte er dies unter Nutzung der Website an die in Ziffer 1. genannte Meldestelle melden.

Meldungen können vom betreffenden Mitarbeiter entweder unter Angabe der eigenen Identität oder anonym gemeldet werden.

Es sollen nur Meldungen abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber in guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Informationen zutreffend sind. Er ist nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Meldungen unter Angabe der Identität werden bevorzugt, da hierdurch die Untersuchung vereinfacht sowie der Schutz des Hinweisgebers einfach gewährleistet werden kann.

Falls Mitarbeiter Zweifel daran haben, ob eine Verhaltensweise als inakzeptables Verhalten zu bewerten ist, sollten sie die Angelegenheit formell mit ihren Vorgesetzten oder mit der Compliance Abteilung besprechen, die das Gespräch vertraulich behandeln werden.

Bei Abgabe der Meldung ist der Hinweisgeber aufgerufen, den Sachverhalt der Meldung so konkret wie möglich und für einen sachkundigen Dritten verständlich darzustellen. Für die erfolgreiche Aufklärung von Verstößen ist es essenziell, möglichst viele Informationen zum Sachverhalt und konkrete Belege zu erlangen. Hierbei kann sich der Hinweisgeber an folgenden Fragen orientieren:

- Was ist passiert?
- Wann ist es passiert? (z.B. konkretes Datum oder Angaben zu Häufigkeiten)
- Wer war daran beteiligt?
- Wo ist es passiert?
- Wie wurde vorgegangen und wie ist es dokumentiert?
- Welche Organisationseinheit/ Abteilung ist betroffen?

Der Hinweis wird nach Eingang der Meldung von Mitarbeitern von eagle Isp bearbeitet. Hierzu erhält der Hinweisgeber wenige Tage, spätestens aber 7 Werktage nach Abgabe der Meldung eine Eingangsbestätigung. Ein Mitarbeiter von eagle Isp wird den Fall prüfen und mit dem Hinweisgeber Kontakt halten, um u. U. Rückfragen zu stellen. Erweist sich die Meldung als irrelevant, etwa weil sich kein Anfangsverdacht in Hinblick auf einen Verstoß gegen anwendbare Gesetze oder betriebsinterne Richtlinien feststellen lässt, erhält der Hinweisgeber eine entsprechende Nachricht. Der Fall ist damit abgeschlossen und wird nicht weiterverfolgt. Sollte sich die Meldung als relevant darstellen, fasst eagle Isp den Sachverhalt zusammen und erörtert ihn mit der Compliance-Abteilung der Refratechnik Holding.

Nach Eingang der Meldung bei Compliance wird der Group & Chief Compliance Officer (CCO) der Refratechnik Holding oder die für die Bearbeitung solcher Meldungen benannte Person unter Anwendung der Vorkehrung zur Wahrung der Vertraulichkeit unverzüglich eine vorläufige Prüfung des Sachverhalts vornehmen und die weiteren Schritte festlegen. Sofern es hierfür erforderlich ist, weitere Personen einzubinden, wird dies seitens Compliance erfolgen. Die Entscheidung, wer zu benachrichtigen ist, wird seitens Compliance je nach Sachverhalt getroffen.

Falls die vorläufige Prüfung ausreichende Anhaltspunkte für ein inakzeptables Verhalten ergibt, um eine angemessene Grundlage für eine weitere Untersuchung zu haben, wird Compliance die weitere Untersuchung einleiten und die Geschäftsführung der Refratechnik Holding und ggf. die Geschäftsführung der betroffenen Entity hierüber in Kenntnis setzen.

Folgende Besonderheit gilt für Hinweise mit Bezug auf die RT Iberica:

In Spanien sind Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Whistleblowing bei der Staatsanwaltschaft zu melden, wenn die über das interne Meldesystem gemeldeten Fakten nach den Ermittlungen eine Straftat darstellen. Die Geschäftsführung der betroffenen Entity wird zusammen mit der Geschäftsführung der Refratechnik Holding unter Einbeziehung von Compliance der zuständigen Stelle bei RT Iberica den Auftrag erteilen, die Staatsanwaltschaft über die Einhaltung der Vorschriften zu informieren.

3. Untersuchung

Die Untersuchung soll mit der notwendigen Sorgfalt in einem angemessenen Zeitrahmen durchgeführt werden. Dabei muss zu jederzeit der Schutz der Identität des Hinweisgebers gewährleistet werden.

Die mit der Untersuchung betrauten Personen müssen alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine faire und vorurteilsfreie Untersuchung zu gewährleisten. Das bedeutet, sofern dies nach örtlichem Recht vorgesehen ist, dass alle Personen, die möglicherweise von der Untersuchung betroffen sind, über die Anschuldigungen und Beweisführung gegen sie in Kenntnis gesetzt werden und die Gelegenheit erhalten, sich zu verteidigen.

Sofern notwendig, können sich die mit der Untersuchung betrauten Personen fachkundig beraten lassen (z.B. externe Rechtsberatung oder interne Beratung durch Fachabteilungen).

4. Ergebnis der Untersuchung

Nach Abschluss der Untersuchung dokumentiert Compliance die Erkenntnisse hieraus. Zusammen mit der Geschäftsführung der Refratechnik Holding und ggf. der Geschäftsführung der betroffenen Entity wird über einzuleitende Maßnahmen gesprochen und eine Entscheidung diesbezüglich herbeigewirkt.

Ein Mitarbeiter, der ein inakzeptables selbst verschuldet oder mitverschuldet hat, ist bei Selbstanzeige oder bei Meldung des inakzeptablen Verhaltens anderer nicht vor disziplinarischen Maßnahmen geschützt, dieser Umstand kann jedoch bei der Entscheidung bezüglich des Umfangs möglicher Disziplinarmaßnahmen berücksichtigt werden.

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung Rückmeldung über den Fortgang der Untersuchung im Zusammenhang mit der Meldung.

Die Hinweise und daraus abgeleitete Maßnahmen werden anonymisiert im jährlichen Compliance Bericht dargestellt.

Für Spanien gilt folgendes zu beachten:

Hinweise, die nach den Ermittlungen nach lokalem Recht eine Straftat darstellen, sind bei der lokalen spanischen Staatsanwaltschaft zu melden. Für die Prüfung, ob der Hinweis eine Straftat nach spanischem Recht darstellt, kann von der spanischen RT Iberica und Global Compliance externer Rat eingeholt werden. Die Entscheidung im Hinblick auf die Meldung wird von der Geschäftsführung der spanischen Entity/ RT Iberica und der Geschäftsführung der Refratechnik Holding getroffen und der zuständigen lokalen Einheit der RT Iberica gemeldet.

C. Schutzmaßnahmen

1. Schutz des Hinweisgebers

Eine in gutem Glauben abgegebene Meldung darf keine Disziplinarmaßnahme für die hinweisgebende Person zur Folge haben

Allerdings gilt:

- Vorsätzliche Falschmeldungen und Schädigungen von Mitarbeitern stellen einen Missbrauch des Hinweisgebersystems dar, der disziplinarische und arbeitsrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ein Mitarbeiter, der sich rechtswidrig verhalten hat, ist nicht vor Disziplinarmaßnahmen geschützt, nur weil er eine Meldung abgegeben hat. Allerdings ist die Abgabe der Meldung bei der Entscheidung, ob und ggf. welche Disziplinarmaßnahme ergriffen werden soll, zu berücksichtigen.

2. Vertraulichkeit

Die Meldestelle und die bei Refratechnik mit der Untersuchung betrauten Personen werden die Identität der (1) hinweisgebenden Person, (2) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und (3) der sonstigen in der Meldung genannten Personen geheim halten. Die Identität darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt gegeben werden. Dies gilt vorbehaltlich lokaler Besonderheiten.

Von diesem Vertraulichkeitsgebot gelten die folgenden Ausnahmen, es sei denn anwendbares Recht sieht diesbezüglich Besonderheiten vor:

- a) Gegenüber der hinweisgebenden Person,
- wenn diese sich mit der Aufhebung ihrer Anonymität ausdrücklich einverstanden erklärt,
 - wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet,
 - in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden und/oder
 - auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung.

Die hinweisgebende Person wird in den genannten Fällen über die Weitergabe der Daten unter Mitteilung von Gründen informiert, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Ausnahme vom Vertraulichkeitsgebot gilt außerdem, soweit die Weitergabe der Daten über die hinweisgebende Person für Folgemaßnahmen erforderlich ist. In diesem Fall wird zuvor eine entsprechende Einwilligung von der hinweisgebenden Person in Textform eingeholt.

- b) Für Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und sonstige in der Meldung genannte Personen,
- soweit dies im Rahmen einer internen Untersuchung erforderlich ist,
 - in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden und/oder
 - auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung.

Verstöße gegen das Vertraulichkeitsgebot können arbeitsrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Folgen haben.

3. Datenschutz und Aufbewahrung von Unterlagen

Die Meldestelle dokumentiert alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots durch eine Tonaufzeichnung, durch die Zusammenfassung ihres Inhalts in Form eines Vermerks oder durch die vollständige und genaue Niederschrift des Wortlauts in Form eines Protokolls.

Weiterhin wird der Sachverhalt, die eigenleiteten Untersuchungsmaßnahmen, sowie etwaige Folgemaßnahmen von Compliance unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert und passwortgeschützt bis Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufbewahrt, es sei denn, anwendbares Recht sieht eine andere Aufbewahrungsdauer vor.

D. Lokale Besonderheiten

1. Kanada

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Whistleblower-Mitarbeiter nach kanadischem Recht als Straftaten gelten und Verstöße hiergegen geahndet werden können.

Vor Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person ist eine Einzelfallentscheidung unter Beachtung der anwendbaren Gesetze erforderlich.

Aufgrund von lokalem Recht, sind personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der angegebenen Zwecke nicht mehr erforderlich sind, zu vernichten, zu löschen oder zu anonymisieren.

2. Spanien

Es wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen in Spanien verpflichtet sind, Hinweise bei der Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Untersuchung zu melden, wenn die über das interne Meldesystem gemeldeten Fakten nach den Ermittlungen eine Straftat darstellen.